

WASSER - REGLEMENT



der

EINWOHNERGEMEINDE SEEWEN

- Inhalt:
- I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation
 - II. Wasserbezug
 - III. Leitungsnetz und Anlagen
 - IV. Beiträge, Rechnungswesen
 - V. Schluss- und Strafbestimmungen

Mai 1993

**WASSERREGLEMENT
DER
EINWOHNERGEMEINDE SEEWEN**

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

- Zuständigkeit § 1
Die öffentliche Trinkwasserversorgung für Seewen ist Sache der Einwohnergemeinde. Diese gibt das Wasser zu den Bestimmungen des nachfolgenden Reglementes ab.
- Aufgabe § 2
Die Wasserversorgung liefert im Bereich des Gemeindegebietes Wasser für öffentliche, häusliche und gewerbliche Zwecke.
- Anlagen § 3
Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Seewen besteht aus:
Schutzzonen, Fassungen, Pumpenanlagen, Reservoirs, Leitungsnetz, Anlagen des WVD, Hydrantenanlagen, öffentlichen Brunnen, Wassermessern, Hausinstallationen und alle weiteren damit zusammenhängenden Einrichtungen und Installationen.
- Aufsicht § 4
Die Oberaufsicht über die ganze Wasserversorgung und die Verantwortung für den Betrieb obliegt dem Gemeinderat. Dieser verfügt über den Unterhalt der Anlagen und ordnet alle Reparaturen und sonstigen Arbeiten an.
- Funktionäre § 5
1. Administration und Verwaltung ist Sache der Gemeindeverwaltung.
2. Für den Betrieb und Unterhalt ist der Brunnenmeister besorgt.

**II. WASSERBEZUG

- Anschlussgesuch § 6
Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgung ist obligatorisch. Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Das Gesuch um Anschluss einer Liegenschaft an die Gemeindewasserversorgung ist an die Baukommission einzureichen.

Anschlussbewilligungen	<p>§ 7 Die Baukommission eröffnet dem Gesuchsteller, zusammen mit der Baubewilligung, die Bedingungen, unter welchen der Anschluss zu erfolgen hat.</p>
Aufhebung des Anschlusses	<p>§ 8 Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Baukommission die notwendigen Installationsänderungen, diese gehen zu Lasten des Verursachers.</p>
Lieferungsbereich	<p>§ 9 1. Der Lieferungsbereich der Wasserversorgung Seewen umfasst grundsätzlich das ganze Gemeindegebiet. 2. Für Bauten, ausserhalb der Bauzone und für den Fall, dass die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, können Auflagen gemacht, oder es kann in begründeten Fällen die Wasserabgabe verweigert werden. Für Ausnahmbewilligungen können Auflagen gemacht werden.</p>
Lieferpflicht	<p>§ 10 1. Die Einwohnergemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität zu liefern. 2. Der Gemeinderat ist verpflichtet, bei jedem vorhersehbaren Wasserunterbruch die betroffenen Abonnenten zu orientieren. 3. Stellen Wassermangel oder ein übermässiger Verbrauch eine ausreichende Versorgung in Frage, ist der Gemeinderat ermächtigt, alle ihr als notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen, um jedem unnötigen Wasserkonsum vorzubeugen. Im Brandfall ist jeder Wasserbezüger verpflichtet, den Wasserbezug einzuschränken.</p>
Haftung	<p>§ 11 1. Die Wasserversorgung kann keine Gewährleistung übernehmen bezüglich Zusammensetzung, Härte, Temperatur, Druck, Qualität und Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen. Reduzierventile und Druckerhöhungsanlagen sind Sache des Abonnenten. 2. Es besteht keine Haftung der Gemeinde für Schäden, die aus irgendeinem Grunde aus dem Betrieb der Wasserversorgung entstehen. Die einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes bleiben vorbehalten. 3. Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.</p>

Wasserunterbruch
und Sperre

§ 12

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbrechen oder unter vorheriger Anzeige zu sperren:

- a) bei technischer Notwendigkeit
- b) bei Wassermangel oder in Notfällen
- c) bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- d) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
- e) bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen

Bauwassergesuche

§ 13

Gesuche für den Bezug von Bauwasser sind an die Baukommission zu richten. Ein eingereichtes Baugesuch gilt ordentlicherweise als Bauwassergesuch. Bauwasser darf nur für Bauzwecke verwendet werden.

Wasserbezug ab
Hydranten

§ 14

Für den Wasserbezug ab Hydranten ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.

Feuerwehr, Zivilschutz, Wegmacher und Klärwärter sind von dieser Pflicht ausgenommen.

III. LEITUNGSNETZ UND ANLAGEN

Bestandteil des
Leitungsnetzes

§ 15

Das Wasserleitungsnetz umfasst:

1. Öffentliche Leitungen
2. Private Hausleitungen
3. Hausinstallationen

Hauszuleitungen

§ 16

1. Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen von der Hauptleitung bis und mit dem Wassermesser.
In jeder Hauszuleitung ist unmittelbar nach dem Anschluss an die Hauptleitung ein Abstellschieber einzubauen.
2. Die Erstellungskosten inkl. Anschlussstück und Abstellschieber gehen voll zu Lasten der Bauherrschaft. Der Unterhalt, ausgenommen Wassermesser, ist Sache des Eigentümers.
3. Hauszuleitungen dürfen nur von ausgewiesenen Installateuren erstellt werden. Es müssen korrosionsgeschützte Metallrohre oder Kunststoffrohre nach SVGW (Schweiz. Verein für Gas- und Wasserfachmänner) verwendet werden. Das Rohrmaterial hat einen Nenn-Druck von mindestens 10 bar aufzuweisen.

Die Leitungen sind in der Regel 1,20m zu überdecken und nach den einschlägigen Normen zu verlegen. Bei Verwendung von Kunststoffrohren ist ein Ortungsdraht von mind. 4 mm Durchmesser aus Kupfer einzulegen.

4. Die Instandstellung von Strassen und Trottoir (Walzen und Oberflächenbehandlung) geht zu Lasten des Hauseigentümers, ausser, wenn der Hausanschluss gleichzeitig mit dem Verlegen der Hauptleitung ausgeführt wird.
5. Die Baukommission behält sich das Recht vor, an jede Zuleitung Neuanschlüsse anzubringen. Wenn an die bestehende Wasserleitung (Hauszuleitung) durch Dritte angeschlossen wird, ist die Kostenverteilung Sache der Liegenschaftsbesitzer.
6. Defekte, im Boden verlegte Zuleitungen müssen durch die Hauseigentümer ersetzt werden.

Kontrollen

§ 17

1. Die verlegte Hauszuleitung ist vor dem Eindecken der Baukommission zur Abnahme zu melden. Die Abnahme wird protokolliert.
2. Der Installateur erstellt einen vermassten Ausführungsplan, welcher bei der Abnahme der Baukommission abzugeben ist.
3. Werden die vermassten Ausführungspläne nicht fristgemäss abgegeben, so lässt die Baukommission auf Kosten des Installateurs die geforderten Unterlagen erstellen.

Leitungen in zukünftigem Strassengebiet

§ 18

Die Gemeinde ist berechtigt, in Terrain, für das rechtskräftige Strassenpläne bestehen, schon vor der Erstellung von Strassen, Leitungen zu verlegen. In diesen Fällen ist nur der durch die entsprechenden Arbeiten entstandene Schaden zu vergüten.

Durchleitungsrecht

§ 19

Für das öffentliche Durchleitungsrecht durch private Parzellen gelten die §§ 39 ff, insbesondere § 42 BauG. Für die Durchleitung von privaten Anschlussleitungen durch die Nachbargrundstücke gilt das Verfahren nach Art. 691 - 693 ZGB.

Störungen

§ 20

Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen im Wasserleitungsnetz, Undichtheiten und Beschädigungen bei Hydranten oder Schiebern sofort dem zuständigen Departementchef im Gemeinderat oder dem Brunnenmeister zu melden.

- Aenderungen § 21
 Aenderungen an bestehenden privaten Hauszuleitungen, die nicht den Charakter einer Reparatur haben, sind bewilligungspflichtig und müssen der Baukommission vor ihrer Ausführung angezeigt werden.
 Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von nicht bewilligten Aenderungen kann von der Baukommission verfügt werden.
- Hydranten § 22
 1. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf seinem Areal zu gestatten. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet endgültig die Kant. Gebäudeversicherung.
 2. Müssen Hydranten infolge veränderter Benutzungsweise eines Grundstückes verlegt werden, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Gemeinde.
 Hydranten, auch wenn sie sich auf Privatland befinden, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Baukommission nur durch die Feuerwehr, Zivilschutz, Wegmacher und Klärwärter benützt werden. Unberechtigtes Benützen von Hydranten wird verzeigt.
- Kennzeichen § 23
 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schiebertafeln oder sonstiger Kennzeichen auf seinem Eigentum zu gestatten. Die Standortwünsche der Grundeigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Wassermesser § 24
 1. Der Wassermesser wird gegen Verrechnung einer jährlichen Miete eingebaut und bleibt im Eigentum der Gemeinde. In dieser Miete eingerechnet sind die Kosten für die wiederkehrenden Revisionen. Für Beschädigungen durch äussere Einflüsse, wie Frost, Wärmeschäden oder Gewalt, haftet der Abonnent.
 2. Die Wassermesser sind so anzubringen, dass sie leicht zugänglich und ablesbar sind. Nachträgliche Verbauungen oder Verstellungen desselben, die eine Ablesung erschweren oder verunmöglichen, sind auf Kosten des Eigentümers zu beheben.
 Die an Wasseruhren zur Sicherung angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel.
 3. Pro Liegenschaft wird nur ein Wassermesser von der Gemeinde abgegeben. Wenn der Einbau von weiteren Wassermessern gewünscht wird, gehen die Kosten für Anschaffung, Installation und Wartung ganz zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

4. Bezweifelt ein Abonnent das richtige Funktionieren des Wassermessers, so kann er dessen Prüfung verlangen. Der Antragsteller hat die Kosten der Auswechslung und Prüfung zu tragen, wenn die Toleranzgrenze $\pm 5\%$ nicht überschritten wird.
5. Geht der Wassermesser richtig, hat der Abonnent die Kosten der Kontrolle zu tragen.
Ist der Wassermesser stehen geblieben oder hat die Nachkontrolle erwiesen, dass er unzuverlässig ist, so wird der Wasserzins aus zwei vorhergehenden Jahresperioden durchschnittlich ermittelt.

IV. BEITRAEGE, GEBUEHREN, RECHNUNGSWESEN

- | | |
|-----------------|---|
| Beiträge | <p>§ 25
Die Wasserversorgung wird durch Beiträge und Gebühren finanziert. Diese sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren festgelegt.</p> |
| Wasserzinsbezug | <p>§ 26
Für den Wasserzins haftet der Bezüger, der auch die Rechnung erhält. Bei Wegzug oder Wohnungwechsel ist der Wasserbezüger verpflichtet, die Gemeindeverwaltung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.</p> |

V. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

- | | |
|--------------------------------|--|
| Straf- und Vollzugbestimmungen | <p>§ 27
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder gegen die an eine Anschlussbewilligung geknüpften besonderen Bedingungen unterliegen den Strafbestimmungen der kantonalen und übrigen einschlägigen Gesetze.</p> <p>Die Baukommission kann auf Kosten des Fehlbaren verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Beseitigung oder Abänderung bereits ausgeführter Arbeiten. b) Die Sanierung alter und technisch ungenügender Anlagen. <p>Bauliche Arbeiten, die ohne oder entgegen der Baubewilligung ausgeführt werden, sind auf Verfügung der Baukommission unverzüglich einzustellen. Eine solche Verfügung tritt sofort in Kraft. Sie kann auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden.</p> |
|--------------------------------|--|

- Rechtsmittel § 28
1. Gegen Verfügungen und Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Baudepartement des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden.
 2. Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss schriftlich erfolgen und einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- Inkrafttreten § 29
- Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt das Reglement vom 04.01.1974 und die seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde-Versammlung am: 01. Juli 1993

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Max Wiggi

Sonja Wohlgemuth




Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am: 10. Aug. 1993
mit Nr. 2516.

Dr. K. Fehrschuler

